

46. 1. Auslegung einer Bürgschaftsurkunde.
2. Eintritt des Bürgen in die Rechte des Gläubigers.;

I Zivilsenat. Urk. v. 1. März 1905 i. S. M. A. F. (Bekl.) und
Kommerzbank zu L. u. Gen. (Nebeninterven.) w. B. Witwe (Kl.).
Rep. I 491/04.

- I. Landgericht Lübeck.
II. Oberlandesgericht Hamburg.

Ingenieur B., der verstorbene Ehemann der Klägerin, hatte sich am 26. Mai 1900 bei der Reichsbankstelle in L. für die von der Firma W. Sp. & Co. bei derselben diskontierten Wechsel bis zum Betrage von 100000 M verbürgt. Als diese Firma in Konkurs geriet, befanden sich Wechsel im Gesamtbetrage von 24569 M in den Händen der Reichsbank. Der Akzeptant dieser Wechsel F. Sp. (in Firma F. Sp.), der infolge des Konkurses der Firma W. Sp. & Co. gleichfalls in Zahlungsschwierigkeiten geraten war, schloß mit seinen Gläubigern, nämlich der Reichsbank, der Beklagten und vier weiteren,

im Rechtsstreit als Nebenintervenienten aufgetretenen, Firmen einen außergerichtlichen Vergleich, wonach er ihnen $33\frac{1}{3}$ Prozent ihrer Forderungen bezahlte und außerdem die Konkursdividende seiner im Konkurse von W. Sp. & Co. angemeldeten Forderungen abtrat. Infolge dieses Vergleichs wurden 5803,16 \mathcal{M} aus der Konkursmasse von W. Sp. & Co. an Rechtsanwalt G. als Treuhänder der Gläubiger des F. Sp. abgeführt.

Noch ehe dieser Betrag unter die Beteiligten verteilt war, hatte der Ehemann der Klägerin, von der Reichsbank in Anspruch genommen, deren restliche Forderung (mit 85,45 Prozent) gegen Aushängung der Wechsel bezahlt. Er beanspruchte mit der Klage die Einwilligung der Beklagten darin, daß von dem bei Rechtsanwalt G. als Treuhänder der Beteiligten befindlichen Provenü aus der Konkursmasse von W. Sp. & Co. ihm der dem Betrage der Wechselforderungen von 24569 \mathcal{M} entsprechende Anteil ausbezahlt werde.

Der erste Richter wies die Klage ab, indem er den § 774 B.G.B. deshalb nicht für anwendbar erachtete, weil sich B. nur für W. Sp. & Co., nicht auch für F. Sp. verbürgt habe. Der zweite Richter erkannte nach dem Klageantrage. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Allerdings vermochte der Senat der Auslegung, welche das Oberlandesgericht der Bürgschaftsurkunde vom 26. Mai 1900 zuteil werden läßt, nicht zu folgen. In derselben erklärt B., daß er der Reichsbankstelle zu B. gegenüber für den Eingang aller Wechsel, welche von der Firma W. Sp. & Co. bei der genannten Reichsbankstelle diskontiert worden sind, bzw. fernerhin noch diskontiert werden, die selbstschulbnerische Bürgschaft bis zum Betrage von 100000 \mathcal{M} übernehme. Das Oberlandesgericht erblickt hierin eine Bürgschaftsübernahme nicht nur für die Firma W. Sp. & Co., sondern für alle diejenigen, welche aus den von genannter Firma bei der Reichsbankstelle diskontierten Wechseln der letzteren wechselrechtlich verpflichtet wurden. Für eine solche ganz ungewöhnliche Verpflichtung spricht weder der Wortlaut der Urkunde, noch kann dieselbe aus anderen Umständen gefolgert werden. Es ist weder anzunehmen, daß sich B. für eine unbeschränkte Zahl ihm noch unbekannter Personen verbürgen wollte, noch daß die Reichsbankstelle ihm eine derartige exorbitante

Zumutung gemacht hat. Wenn das Oberlandesgericht gegenüber den in dieser Hinsicht zutreffenden Ausführungen des ersten Richters bemerkt, die Lage des Bürgen sei ja eine um so vorteilhaftere, je mehr Hauptschuldner hinsichtlich derselben Schuld vorhanden seien, so ist diese Erwägung im vorliegenden Falle deshalb abwegig, weil die Bürgschaft als eine selbstschuldnerische übernommen worden ist. B. hätte hiernach, sofern irgendein der Reichsbank aus den Wechseln Verpflichteter seiner Verpflichtung nicht genügte, jeweils sofort, und ohne daß es der für den Wechselprozeß sonst erforderlichen Maßnahmen bedurfte, von der Reichsbank in Anspruch genommen werden können. Daß dies von den Beteiligten nicht gewollt war, muß der Revision ohne weiteres zugegeben werden. Nur eine Verbürgung für die Firma W. Sp. & Co. kann als feststehend angenommen werden.

Um zu der von dem Oberlandesgericht getroffenen richtigen Entscheidung zu gelangen, bedurfte es aber gar nicht der Feststellung, daß B. auch noch für andere Wechselverpflichtete und insbesondere für den Akzeptanten der Wechsel F. Sp. die Bürgschaft übernommen habe. Vielmehr ergibt die Anwendung des § 774 Abs. 1 B.G.B. in Verbindung mit der unbestrittenen Tatsache, daß B., als er am 25. März 1903 der Reichsbank die restliche Wechselschuld von 8809,19 *M* bezahlte, von der Reichsbank die Wechsel ausgehändigt erhielt, ohne weiteres den Eintritt desselben in die Rechte der Reichsbank aus den Wechseln. Die Rechte aus den Wechseln gingen mit der Aushändigung der letzteren auf ihn über und damit auch die Rechte gegen den Akzeptanten F. Sp. Gegen diesen bestand kraft des geschlossenen Akkords der Anspruch der Reichsbank auf das Provenü aus dem Konkurse der Firma W. Sp. & Co. anteilig mit den übrigen bei dem Akkord beteiligten Gläubigern und nach Verhältnis der Forderung der Reichsbank an F. Sp. Dieses anteilige Provenü hatte die Reichsbank in dem Zeitpunkte, in welchem ihre Rechte aus den Wechseln auf B. übergingen, noch nicht empfangen. Der Anspruch auf dasselbe ging also gleichfalls auf B. über, und mit Recht macht er bzw. seine Rechtsnachfolgerin denselben im vorliegenden Prozesse geltend.“ . . .